

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2013/10/2 G58/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2013

Index

72/14 Hochschülerschaft

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Hochschülerinnen- und HochschülerschaftsG 1998 §3 Abs1, §29, §55

Leitsatz

Aussichtslosigkeit eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung der die Pflichtmitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorsehenden Bestimmung(en) des Hochschülerinnen- und HochschülerschaftsG 1998 infolge Möglichkeit der Erwirkung eines Bescheides

Rechtssatz

Gemäß §29 Abs2 Hochschülerinnen- und HochschülerschaftsG 1998 (HSG 1998) ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft grundsätzlich verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Studierendenbeitrag - dessen Entrichtung gemäß §29 Abs4 HSG 1998 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist - einzuheben, wobei gemäß §29 Abs5 HSG 1998 von den Universitätsvertretungen im Hinblick auf die soziale Lage der Studierenden Ermäßigungen oder Befreiungen von der Bezahlung des Studierendenbeitrages bewilligt werden können. §55 HSG 1998 sieht vor, dass hinsichtlich Studierender von Universitäten die Universitätsvertretungen zuständig sind, Bescheide über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Feststellung der Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages einschließlich eines allfälligen Sonderbeitrages gemäß §29 Abs1 Z1 HSG 1998 zu erlassen und dass gegen derartige Bescheide eine Berufung an die Bundesvertretung als zweite und letzte Instanz zulässig ist.

Zurückweisung des intendierten Individualantrages zu gewärtigen, daher Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

Entscheidungstexte

- G58/2013

Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.2013 G58/2013

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Individualantrag, Hochschülerschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:G58.2013

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at